

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in der Sitzung am 01.11.2019 folgende

7. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 1

§ 25, Absatz 3, „Grundstücksanschlusskosten“ erhält folgende Neufassung:

- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrerer Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

§ 26, Absatz 3, „Benutzungsgebühren“ erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,87 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2020 in Kraft.

Altenstadt, den 13.11.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 23.11.2019

63674 Altenstadt, den 23.11.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister